

# Über die Handwerksgesellschaften des Bezirks Lenzburg

Autor(en): **Attenhofer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Lenzburger Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **38 (1967)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-918191>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jetz isch si z Änd, die Litanei.  
Und frogsch mi, was derhinder sei,  
so sägdr äis – suech nu nid z wyt –:  
«En glungne Bruuch us alter Zyt!»

Ed. Attenhofer



Zeichnungen von Willi Dietschi

## ÜBER DIE HANDWERKSGESELLSCHAFTEN DES BEZIRKS LENZBURG

VON ED. ATTENHOFER

---

Wie in den andern aargauischen Städten, bildeten auch die Lenzburger Handwerker im Mittelalter keine Zünfte. Dazu waren sie zu wenig zahlreich. Hingegen dürfte schon seit der Stadtgründung (das Stadtrecht stammt von 1306) die Stadtgemeinde wenigstens teilweise über den Gewerbebannt verfügen, d. h. über die Gebots-, Zwangs- und Kontrollgewalt gegenüber Wirten, Metzgern, Bäckern, Fischhändlern und z. T. gegenüber den Müllern.<sup>1</sup>

Zur Zeit der Mediation bestätigte der Große Rat durch das Gesetz über Gewerbepolizei vom 25. Mai 1804 die Gewerbefreiheit für jeden Kantonsbürger. Zur nähern Ausführung dieses Gesetzes wurde eine paragraphenreiche Handwerksordnung (8. Mai 1806) beschlossen, wonach

### *Handwerksgesellschaften*

gebildet werden sollen.<sup>2</sup> «Das sind Vereinigungen von mindestens je 12 Meistern desselben Gewerbs oder Handwerks; der Beitritt ist obligato-

<sup>1</sup> Siehe Dr. J. J. Siegrist, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert.

<sup>2</sup> Siehe Dr. Ernst Jörin, Der Kanton Aargau 1803–1813/15.



**H**err Obmann, und ein Ehrsam Handwerk der  
 in der Stadt Lenzburg, in Hochloblicher Republic Bern,  
 in der Schweiz, erscheinen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens  
 von gebürtig, so Jahr alt, und von  
 Statut, auch Jahren ist, her uns allhier Jahr, Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über, treu, fleißig,  
 still, fruchtbar und ehrlich, wie einem jeglichen Gesellen gebührt, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb unsere sammtliche  
 Winneffere, diesen Gesellen nach Handwerks Gebrauch liberal zu fördern, geziemend erlischen wollen. Lenzburg, den 20. Monats  
 des Eintausend, Siebenhundert 68

Obmann

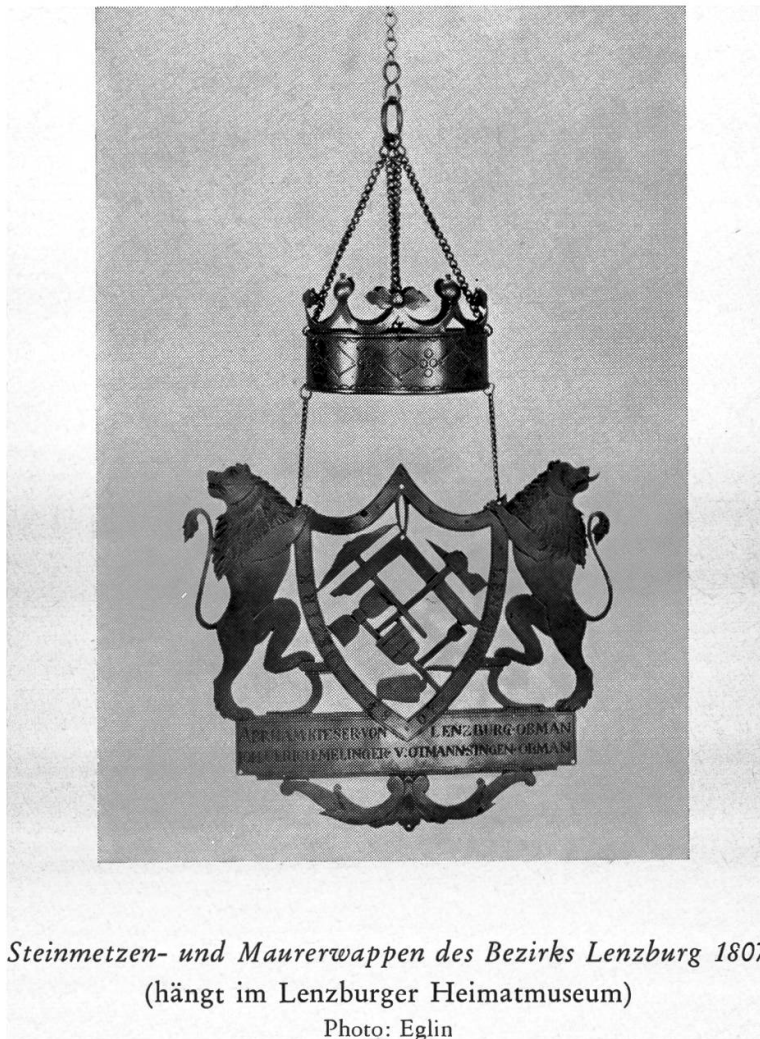
Meister, wie obiar Werk in Arbeit gestanden.

*Obmann  
 Herr Obmann  
 Herr Obmann*

*Meister  
 Herr Meister*

Arbeitsbescheinigung für einen Zimmermann 1768  
 (Das Original befindet sich im Lenzburger Heimatmuseum)

Photo: Eglin



*Steinmetzen- und Maurerwappen des Bezirks Lenzburg 1807  
(hängt im Lenzburger Heimatmuseum)*

Photo: Eglin

risch sowohl für Kantonsbürger als auch für angesessene Fremde und erfolgt gegen Erlegung einer Einschreibtaxe von höchstens 12 Franken zur Anlage, bezw. Äufnung des Handwerksfonds: Jede Gesellschaft hat ihre Obmänner sowie die Verwalter ihres Fonds zu wählen, ihre Handwerksgeschworenen oder Schatzungsmeister, Schreiber und Bottmeister. Der Gemeinderat des Versammlungsorts übt die Aufsicht über die Gesellschaften und ein Mitglied desselben hat als Beisitzer an den Verhandlungen teilzunehmen. Außer der allgemeinen Förderung des Handwerks und guten Einvernehmens unter seinen Vertretern liegt den Gesellschaften im einzelnen ob: Aufnahme und Aufdingung der Lehrkneben, Ledig- oder Freisprechung derselben, Ausfertigung der Lehrbriefe und Kundschaften (letztere Zeugnisse für Gesellen über Leistung und Ausführung), Musteraufnahme, Bestimmung der verschiedenen Taxen und Gebühren, usw.»

Für die «Ehrenden Handwerks-Gesellschaften der Steinhauer und Maurer» des Bezirks Lenzburg wurde folgender

*«Artikels-Brief»*

wegleitend:

1. Das Gesetz über die Gewerksordnungen für den Kanton Aargau vom 8. und 13. Mai ist die Grundlage unserer Handwerksgesellschaft.

2. Gemäß der unterm 21. November 1806 stattgehabten ersten Versammlung haben wir zu Obmännern ernannt: Abraham Kieser von Lenzburg und Joh. Ulrich Melinger von Othmarsingen und zu Beisitzern Franz Müller von Lenzburg und Hartmann Äschbach von Hendschiken und zu einem Handwerksschreiber Samuel Kieser von Lenzburg für die Zeit von 3 Jahren.

3. Den Jahrestag, an welchem das Handwerk alljährlich einmal sich versammeln soll, haben wir bestimmt auf Montag vor Martini und soll allemal um 10 Uhr die Tür geschlossen werden; wer nachher eintritt soll 5 Batzen Buß bezahlen.

4. Jeder Handwerksgenosse oder Mitmeister soll bei dieser oder anderer gebotenen Versammlung ohne nichtige und hinlängliche Verhinderungsgründe unfehlbar zu erscheinen schuldig sein, und zwar bei einer Buße von 1 Franken.

5. Weil noch ein alter Handwerksfonds vorhanden, so sollen alle Anteilhaber an denselben bezahlen jeder 1 Franken und 2 Batzen für das Einschreiben; hingegen, die nicht Anteilhaber an dem alten Handwerksfonds sind, sollen bezahlen ein Meisterssohn 2 Franken für das Einschreiben und ein anderer soll bezahlen 5 Franken und 2 Batzen für das Einschreiben. Art. 7 des Gesetzes.

6. Ein jeder Lehrknab soll in das Handwerksbuch eingeschrieben werden und aufgedingt werden; für dieses Aufdingen soll ein Meisterssohn bezahlen 3 Franken und 2 Batzen für das Einschreiben, und ein anderer soll bezahlen 5 Fr. und 2 Batzen für das Einschreiben. Art. 22 des Gesetzes.

7. Ein jeder Lehrknab soll 3 Jahre lernen, der Lehrknab von dann ledig gesprochen werden. Für dieses Ledigsprechen soll ein Meisterssohn bezahlen zu handen der Kasse 4 Fr. und 2 Batzen für das Einschreiben, und ein anderer soll bezahlen zu handen der Kasse 6 Fr. und 2 Batzen für das Einschreiben. Art. 25. und 48 des Gesetzes.

8. Dem neu angenommenen Gesell soll dann ein förmlicher Lehrbrief zugestellt werden. Für einen solchen Lehrbrief auf Pergament soll ein Meisterssohn bezahlen 2 Fr. Siegelgeld und auf Papier 1 Fr. 5 Batzen Siegelgeld, und ein anderer soll bezahlen auf Pergament 3 Fr. 5 Batzen Siegelgeld 3 Batzen und auf Papier 1 Fr. 5 Batzen Siegelgeld 5 Batzen. Art. 50 des Gesetzes.

9. Wann der Lehrknab ledig gesprochen ist, soll er seine Wanderschaft antreten, welche Wanderzeit 3 Jahre dauern soll. Art. 52 des Gesetzes.

10. Jedem wandernden Gesell, welcher eine reale Kundschaft aufweisen kann, daß er durch den Sommer in der Schweiz gearbeitet habe, soll von Martini an bis 1. März ein Geschenk von einem Batzen gegeben werden, jedoch dem gleichen Gesellen nur einmal in einem Jahr. Hievon sollen aber Tiroler, Bregenzer, Allgäuer und Muntafuner gänzlich ausgeschlossen sein. Art. 54 des Gesetzes.

11. Für die Ausfertigung einer Kundschaft soll ein Gesell bezahlen nämlich für Schreiben und Siegeln dem Obmann 3 Batzen. Art. 76 des Gesetzes.

12. Ein Gesell, der seine Lehrjahr und Wanderzeit ausgehalten, mit Lehrbrief und Kundschaft versehen ist, kann dann zum Meister angenommen werden; er soll aber im Beisein zweier Meister ein Meisterstück verfertigen, wovon ein Modell in der *Lade*<sup>3</sup> liegen soll. Wenn er das nicht kann, so soll er so lange zurückgewiesen werden, bis er solches gelernt hat. Ist aber das verfertigte Meisterstück von den anwesen-

<sup>3</sup> Die Handwerksordnung für den Kanton Aargau vom Jahre 1806 verlangt unter § 55: Tritt der Gesell bei einem Meister in Arbeit, so muß ihm sein allenfalls mitgebrachter Lehrbrief und seine Kundschaft (d. h. – wie wir bereits wissen – die obrigkeitlich ausgestellte Ausweisschrift über Name, Heimat, Beruf und bisherige Aufenthalte) abgenommen, den Handwerks-Vorstehern übergeben, und von diesen so lange in der *Gewerblade* aufbewahrt werden, bis der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen will.

«Die Gesellen hielten in der Regel alle vier Wochen ein ‚Gebot‘ (in der Schweiz ‚Bott‘ genannt), d. h. eine obligatorische Versammlung, manchmal aber auch bloß vierteljährlich ein sogen. ‚Quartal‘ ab. Die Versammlung begann mit dem Öffnen und

den Meistern für gut erkannt worden, so soll ein Meisterssohn bezahlen zu Handen der Kasse 6 Franken und 2 Batzen für das Einschreiben, und ein anderer soll bezahlen zu Handen der Kasse 16 Fr. Art. 84, 85 und 88 des Gesetzes.

13. Wenn ein Meister aus einem andern Handwerksbezirk seinen Wohnsitz verändern und in den unsrigen verlegen will, so soll er bezahlen zu Handen der Kasse 2 Fr. Art. 91 des Gesetzes.

14. Wenn ein Gesell bei einem Meister in Arbeit tritt, so soll ihm sein mitgebrachter Lehrbrief und seine Kundschaft abgenommen und dem Obmann in Zeit von acht Tagen übergeben werden, bis der Gesell seine Wanderschaft fortsetzt. Geschieht dieses nicht, so soll ein solcher Meister um 2 Fr. zu Handen der Kasse bestraft werden. Unter gleicher Strafe soll verboten sein, einem Gesell Arbeit zu geben, wenn er keinen Lehrbrief und keine Kundschaft aufweisen kann. Art. 55 des Gesetzes.

15. Wenn ein Meister einen bei einem andern Meister in Arbeit stehenden Gesellen abwendig macht, so soll ein solcher Meister um 10 Fr. zu Handen der Kasse bestraft und der Gesell weiter zu wandern angehalten werden. Art. 67 des Gesetzes.

Lenzburg, den 6. April 1808

sig. Abraham Kieser Obmann

Hans Ulrich Melinger Obmann

Dem Reglement wurde die erforderliche hochobrigkeitliche Bestätigung erteilt, jedoch mit nachstehender Änderung: § 10 «Die Unterstützung, welche den wandernden Gesellen gereicht werden soll, haben alle Gesellen ohne Ausnahme zu genießen, insofern sie sich den Vorschriften der allgemeinen Handwerksordnung gemäß auszuweisen vermögen.»

### *Das Steinmetz- und Maurerwappen*

des Bezirks Lenzburg (1807) befindet sich im Lenzburger Heimatmuseum. Es wird im Versammlungslokal der Berufsgenossen als ein die Gesellschaft repräsentierendes Symbol gehangen haben. Im ganzen Bezirk gab es 21 Gesellschaften. Die Kreise Lenzburg, Othmarsingen,

endete mit dem Schließen der Lade, die vor dem Vorsitzenden auf dem Tisch lag . . . In ihr wurden alle Urkunden, Handwerksordnungen, Bruderschaftsbücher und Gerätschaften verwahrt. Die hier gefaßten Beschlüsse hatten bindende Kraft. Selbst die wildesten Gesellen mußten ihren Willen zähmen unter dem Machtgebot des Altgesellen. Irgend eine Verletzung der Disziplin wurde vor *offener* Lade schwerer bestraft als bei *geschlossener* Lade, und wenn unehrerbietige Worte fielen, so ertönte von allen Seiten der Ruf: ‚Lade zu!‘ – Ähnliche Macht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung hatte der *Ladenschlüssel*. Wenn bei hitzigen Verhandlungen der Altgeselle mit dem Schlüssel dreimal auf den Tisch klopfte, gab’s sofort Ruhe.» (Aus W. Krebs, Alte Handwerksbräuche.)

Schafisheim, Seengen und Seon bildeten einen Handwerksdistrikt. Lenzburg war der Versammlungsort. Nennen wir einige Gesellschaften: Die Gesellschaft des Glaser- und Drechsler-Handwerks versammelte sich am 29. Oktober 1806 auf dem Rathaus zu Lenzburg, um die Handwerksvorsteher zu wählen. Die Gesellschaft zählte 23 Mitglieder. Die Tischmacher hatten deren 20, die Zimmerleute 51, die Wagner 38, die Küfer 19, die Strumpfweber 28, die Leineweber 122, die Huf- und Nagelschmiede 27, die Schlosser, Büchsen- und Messerschmiede 13, die Goldschmiede, Kupferschmiede, Gießer und Weißspengler 12, die Müller 12, die Pfister 14, die Metzger 47, die Steinhauer und Maurer 32. Deren Obmann in Lenzburg war (wie auf dem Wappen erkennbar) Abraham Kieser und Johann Ulrich Melinger derjenige von Othmarsingen. Zu erwähnen wären noch die Hafner, Kaminfeger, Posamentier, Färber, Seiler, Sattler, Kutschenmacher, Hutmacher, Knopfmacher u. a.

Die Anzahl der Handwerker in den 21 Gesellschaften betrug 732.

### *Beschwerde über Handwerkereingriffe*

Daß bald auch Kompetenzschwierigkeiten vorkamen, belegt eine Beschwerde der Schlosser, Schreiner, Kupferschmiede und Goldarbeiter. Sie ist an den Amtmann von Lenzburg gerichtet und datiert vom 3. August 1807:

«Auf die uns überreichten Vorstellungen der Handwerks-gesellschaft der Schlosser und jener der Schreiner, vom 12. und 14. Hornung d. J., dann der Gold- und Kupferschmiede vom 12. Wintermonat d. J. haben wir Euch zu eröffnen.

In Betreff der ersteren: So sehr es im Geiste der allgemeinen Handwerksordnung, sowie in unserer Absicht liegt, jedes Handwerk in seinen Rechten und Freiheiten gegen fremde Eingriffe zu schützen und den Gewerbestand überhaupt in bessere Aufnahme zu bringen, so fällt es uns doch immer schwer, die Grenzlinie zwischen zwei Handwerken, die über gegenseitige Eingriffe klagen, durch einen Entscheid zu bestimmen. Um also vorerst zu versuchen, ob der Streit der Schlosser mit den Schmieden und jener der Schreiner mit den Zimmerleuten nicht durch eine gütliche Übereinkunft beseitigt werden könne, so beauftragen wir Euch, die Vorsteher – und wenn Ihr es gutfindet, noch einige Ausgeschossene der betreffenden Handwerke vor Euch zu bescheiden, sie mit der wohlgemeinten Absicht der Regierung vertraut zu machen, ihre gegenseitigen Eröffnungen anzuhören und kräftigst dazu mitzuwirken, um zwischen ihnen eine gütliche Übereinkunft und somit ein bestimmtes Regulativ zu stande zu bringen, wodurch alle gegenseitigen Handwerksstreitigkeiten für die Zukunft vermieden werden könnten. Hiezu mag Euch die vormals bestandene Ordnung zu einiger Wegweisung





*Siegel der Schlosser, Messerschmiede, Büchsen- und Windenmacher des Bezirks Lenzburg*

Photo: Eglin



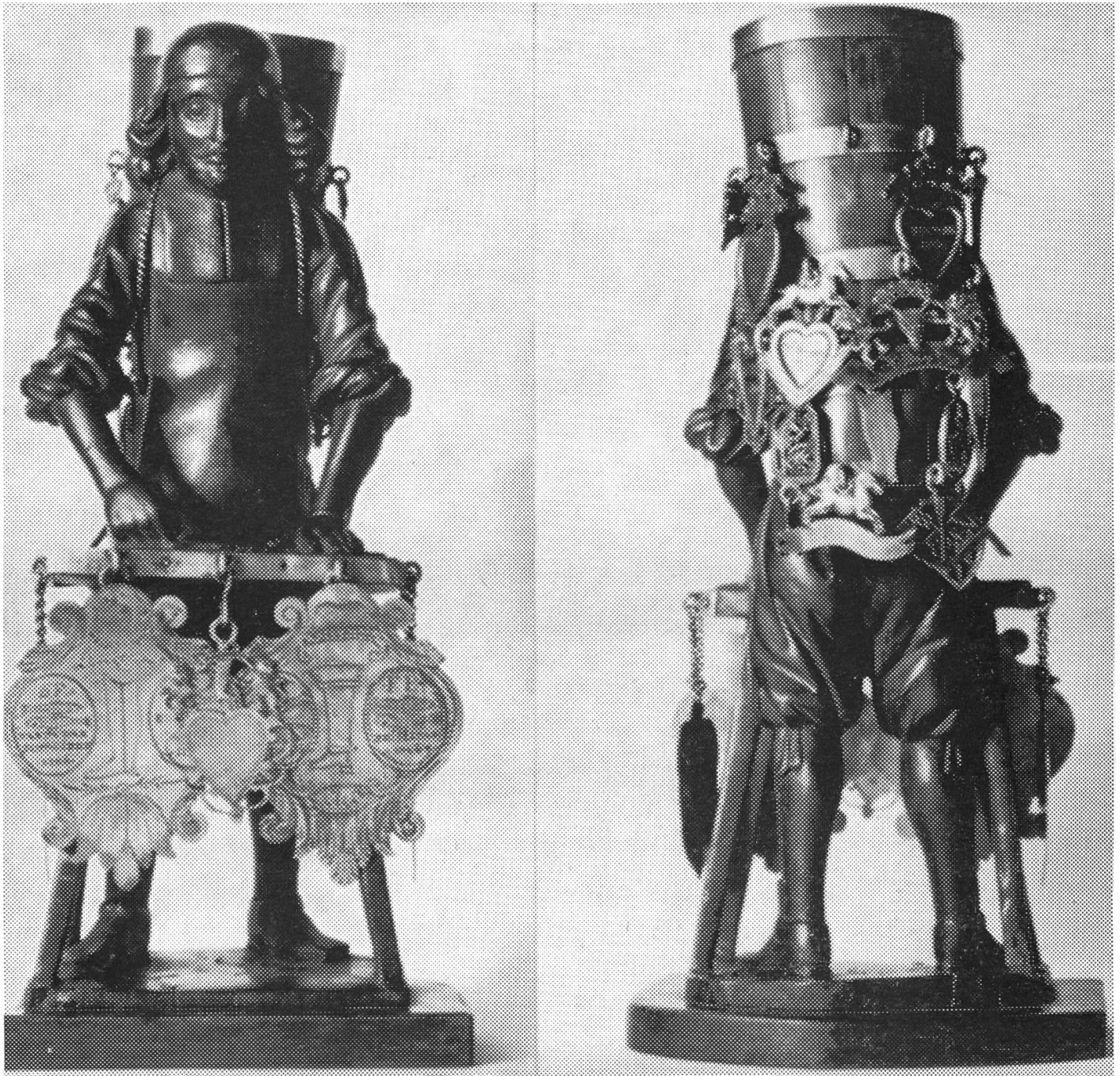
*Siegel der Beckenzunft in Lenzburg*

Photo: Eglin



*Siegel der Loh- und Rotgerber in Lenzburg*

Photo: Eglin



*Das Büctenmännchen der Lenzburger Schuhmacher-Handwerksgesellschaft aus dem  
18. Jahrhundert (Höhe 30 cm)  
(Der Büctiträger ist im Besitze des Schweizerischen Landesmuseums)*

dienen. Sollte gegen unsere Erwartung unter Eurer klugen Leitung kein solcher Vergleich zu bewerkstelligen sein, so erwarten wir über die vorgedachten Handwerker gemachten Erklärungen Euren Bericht samt Gutachten, um in der Sache selbst den weiter nötigen Entscheid nehmen zu können.

In das weitere unschickliche Begehren der Schlosser usw., daß allen Kaufläden, Büchsenmacher- und Schlosserarbeit zum Verkauf feil zu bieten, verboten werden möchte, kann keineswegs eingetreten werden.

Was endlich die Beschwerde der *Kupferschmiede* gegen allzuhäufiges Hausieren der Spengler, Kesselflicker usw. angeht, so wird bei dem allgemeinen Hausierverbot, wodurch nur den Amtleuten die Erteilung von Hausierbewilligung übertragen ist, diese Vorstellung an Euch mit der Weisung zurückgewiesen, daß Ihr in vorkommenden Fällen hierauf Bedacht nehmen und folglich derlei Bewilligungen für Kesselflicker usw. so sparsam wie möglich erteilen wollet.

Die drei Vorstellungen werden Euch zum Behuf Eurer diesfälligen Amtshandlung hier zurück angeschlossen.»

Über den Erfolg der Beschwerde ist uns nichts bekannt.

#### *Das Büttenmännchen der Schuhmacher-Handwerksgesellschaft*

Der Bückiträger ist eine «Holzfigur, darstellend einen Schuhmacher hinter einem Tisch eine Bütte tragend, behängt mit silbernen Plaketten, Medaillen, Anhängern, alle auf das Schuhmacherhandwerk in Lenzburg bezüglich und datiert 1760 bis 1838.»<sup>4</sup> Es befindet sich im Schweizerischen Landesmuseum. Der ehemalige Direktor Dr. Gysin gab uns auf Anfrage hin folgende freundliche Auskunft:

«Wir erwarben das interessante Stück 1929 aus dem Kunsthandel zu einem ziemlich hohen Preis. Sein Aussehen im allgemeinen kennen Sie aus der Abbildung und finden übrigens eine kurze Beschreibung und eine andere Ansicht in unserem Jahresbericht 1929, S. 21 und Taf. VII. Die bisher vorgebrachte Datierung in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts trifft zu und wird noch bestätigt durch die silbernen Anhänger, die sich in ziemlich großer Zahl an dem Stück finden. Gestalt und Inschriften dieser Anhänger enthalten manches zur Geschichte des Schuhmacherhandwerks Ihrer Stadt, und ich gebe Ihnen daher in der Beilage eine Aufzählung derselben, nebst Beschreibung und Kopie der Inschriften.»<sup>5</sup> Sie werden daraus ersehen, daß die Anhänger zwischen 1760

<sup>4</sup> Aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums 1929.

<sup>5</sup> *Verzeichnis der Anhänger des Lenzburger Büttenmännchens*

1760 Großer graviertes Anhänger. Inschrift: «Lentzburg», Darstellung eines Stiefels und «1760». Ferner 2 gravierte Medaillons mit je 2 Fischen (Wappen Fischer?) und Inschriften: a) «HVF/Obmann», b) FF/Beisizer/1806». (Inschrift b später zugefügt.)

und 1838 entstanden sind. Das früheste Datum kann nicht lange nach der Entstehungszeit des Stücks liegen. Gerade die Anhänger bestätigen die Annahme, daß die Figur als Tafelzierstück im Lokal des Schuhmacherhandwerks verwendet worden ist. Dank der Bütte konnte es auch als Trinkgefäß verwendet werden, und es haben nun in der Folge verschiedene Mitglieder des Handwerks, etwa zur Erinnerung an ihre Wahl, einen solchen Anhänger gestiftet. Überdies finden sich auch solche von anderen Handwerken, offenbar als Geschenk für genossene Gastfreundschaft. So stellt sich das Stück als ein recht lebendiges Zeugnis zur Geschichte des Handwerks dar, und ich denke, daß die angeführten Namen Ihnen allerhand Aufschlüsse, auch im Hinblick auf die Personengeschichte, geben werden.»

### *Die Gewerbefreiheit*

gehörte neben der Handels- und Niederlassungsfreiheit zu den einzigen Freiheitsrechten der Vermittlungsverfassung (Mediation). Ihre Ausübung wurde – wie wir oben zeigten – durch kantonale Gesetze nicht unwesentlich erschwert. Über die Handwerksordnung mit ihrem Innungszwang und der strengen Regulierung des Lehrlings- und Ge-

- 1798 Herzförmiger Anhänger mit Stierkopf, von 2 Löwen gehalten. Inschrift: «H. Bertschinger/Obmann/1798».
- 1798 Stierkopf, von 2 Löwen gehalten, und Schriftband mit «H. Baer 1798».
- 1800 Herzförmiger Anhänger mit Taubenpaar. Inschrift: «J. Hänny/1800».
- 1800 Herzförmiger Anhänger mit Stierfigürchen. Inschrift: «W. BVSS/1800». (Figur wie Anhänger H. Hunziker.)
- um 1800 Stierfigürchen und Schriftband mit «H. Hunziker» (um 1800: Figur gleich wie Anhänger W. Buß.)
- um 1800 Pferdefigürchen und Schriftband mit «F. ROHR.» (Wohl um 1800.)
- 1802 Herzförmiger Anhänger mit Krone und Inschrift: «E. Lüscher/1802».
- 1802 Herzförmiger Anhänger mit Pferd. Inschrift: «H. Spengler/1802».
- 1806/16 Großer graviertes Anhänger mit Wappen von Lenzburg. Inschrift: «Lenzburg», Darstellung eines Stiefels. Ferner 2 gravierte Medaillons, je mit 2 Fischen (Wappen Fischer?) und Inschriften: a) «SF/Handwerk/Schreiber/.1806.», b) «SF/Obmann/.1816.»
- 1820 Herzförmiger Anhänger mit von 2 Löwen gehaltenem Stiefel. Inschrift: «Von der / Herbergs-Mutter / MB / Zum Bären / 1820».
- 1838 Größerer graviertes Anhänger. Inschrift: «Zur Ed. Meisterschaft der Schumacher Aus Achtung / von Franz / Bertschinger / Schumacher / 1838».
- 1838 Größer graviertes Anhänger. Inschrift: «Zur Ed. Meisterschaft der Schumacher Aus Achtung / von Franz / Bertschinger / Schumacher / 1838».
- o. D. Kleiner Stiefel (18. Jh.).
- o. D. Kleiner Stiefel (Anf. 19. Jh.).
- o. D. Kleiner Schuh.
- Anf. 19. Jh. Anhänger mit Werkzeugen des Zimmermanns(?) -Handwerks.
- o. D. Anhänger aus Werkzeugen des Zimmermanns(?) -Handwerks.
- o. D. Anhänger mit ausgeschnittener Figur eines Wagners, der eine Radnabe ausbohrt.
- o. D. Anhänger mit ausgeschnittener Figur eines Küfers.

sellenlebens sagt Dr. Jörin zusammenfassend<sup>6</sup>: Diese Ordnung schließt sich den alten Zunft- und Innungsverfassungen an. «Der neue Polizeistaat mit seiner scharfen Kontrolle, seiner Bevormundung und Vereinheitlichung, worin er zum großen Teil dem alten verzweifelt ähnlich sieht, erfaßt die Handwerker, die gegenüber dem Bauernstand und den Vertretern von Industrie und Handel in eine Pariastellung gedrängt werden. Mit freien Korporationen haben die Handwerksgesellschaften wenig gemein. Selbst in die innere Einrichtung mischt sich der Staat, geschweige denn, daß diesen Gesellschaften politische Privilegien oder solche der Gerichtsbarkeit zugestanden würden. Dafür genießen die Handwerker die Vorteile der Ausschaltung freier Konkurrenz- und die oberen Schichten die Garantie guter Handwerksarbeit. Daneben weist die Handwerksordnung ein unverkennbares Merkmal des neuen Geistes auf: die Ausmerzung von Härten und Auswüchsen des früheren Innungswesens, einen starken humanitären Einschlag.»

<sup>6</sup> Dr. E. Jörin, Der Kanton Aargau 1803–1813/15.

## Vor dem Jugendfest

*Braune Gertraude sommertags unter dem Lindenbaum,  
schlacksige Glieder, nichts ahnend von Rundung und Maß,  
Fragen aus lachendem Auge, noch nicht das Verstehn,  
dessen sich reifere Mädchen wohl wissend gerühmt.  
Dennoch das Spiel dieser werdenden Hände,  
des über den leinenen Kragen so zärtlich steigenden Halses.  
Und diese bläulichen Haare, in herrlicher Fülle gebändigt,  
den Abendschein fassend wie dunkelgeschüsselte Beeren,  
sie sind diesem seltenen Kindsein so liebevoll angeschmiegt,  
daß köstlicher wirkt auch der Stirne gebräuneter Bogen.  
Und erst dieser Mund, der vollrote Quell vieler Lachen,  
die über die blendenden Zähne so unbekümmert versprudeln,  
wie ist er noch jung, fast zu jung für das werdende Ganze  
und doch schon gefügt mit dem träumerisch schelmischen Zug.  
Braune Gertraude, sommertags unter dem Lindenbaum,  
Hände voll Moos für den künftigen Festkranz bereit,  
Freude, Geschenk eines kindfrohen Herzens  
in den lachenden Augen zu reinem  
und ganzem Verschwenden genug . . .*

Ernst Däster